

# **Ordnung für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen der PDS**

Beschluss der 1. Tagung des 8. Parteitages der PDS  
Gera, 12./13. Oktober 2002

## **I.**

- (1) Grundlagen für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen (FRK) sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, Programm und Statut der PDS, die Finanzordnung sowie weitere Beschlüsse zur Finanzwirtschaft und zum Parteivermögen der PDS. Die FRK achten auf die Einhaltung der Festlegungen des Parteiengesetzes und des Handelsgesetzbuches.
- (2) Die FRK sind gewählte Organe. Ihre Mitglieder erfüllen gemäß § 9 Abs. 5 des Parteiengesetzes die Aufgaben innerparteilicher Rechnungsprüfer. Sie sind in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen der Vorstände unterworfen. Sie arbeiten selbständig und in voller Eigenverantwortung.
- (3) Die FRK sind den Gremien, von denen sie gewählt wurden, für ihre Tätigkeit rechen-schaftspflichtig.

## **II.**

### **Bildung der Finanzrevisionskommissionen**

- (1) Die FRK sind auf Bundesebene vom Bundesparteitag, auf Landesebene von den Landesparteitagen, auf Gebietsebene von den Gebietsdelegiertenkonferenzen bzw. Gesamtmitgliederversammlungen zu wählen.
- (2) Die FRK sind

auf Bundesebene mit mindestens	5 Mitgliedern,
auf Landesebene mit mindestens	3 Mitgliedern,
auf Kreisebene mit mindestens	2 Mitgliedern

zu wählen.  
Die Mitglieder der FRK wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (3) Zwischen den Tagungen der Parteitage bzw. Delegiertenkonferenzen können bei Zustimmung der Mitglieder der FRK Mitglieder in die Kommissionen kooptiert werden.
- (4) In die FRK können nur Mitglieder der PDS gewählt werden. Nicht gewählt werden können:
  - Mitglieder des Vorstandes oder des Parteirates der gleichen oder der jeweils nachgeordneten Ebene der Partei
  - Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen
  - Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen.
- (5) Die Mitglieder der FRK haben über Erkenntnisse aus ihrer Tätigkeit gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Hiervon wird Abschnitt I, Ziffer 3 dieser Ordnung nicht berührt.

## **III.**

### **Zuständigkeit**

- (1) Die FRK erfüllen die Aufgaben einer parteiinternen Finanzkontrolle. Dabei obliegt die Prüfung der Finanztätigkeit durch FRK folgenden Zuständigkeiten:
  - Bundesfinanzrevisionskommission im Bereich des Parteivorstandes, seiner Bundesgeschäftsstelle und in der gesamten Partei
  - FRK auf Landesebene im Bereich des betreffenden Landesvorstandes, seiner Geschäftsstelle und im Landesverband

- FRK auf Gebietsebene im Bereich des jeweiligen Gebietsvorstandes und seiner Geschäftsstelle und in Basisorganisationen.
- (2) Werden finanzielle Mittel oder materielle Werte einem Verband der Partei von einem anderen Verband zweckgebunden zur Verfügung gestellt, ist die FRK des abgegebenen Verbandes berechtigt, die Verwendung der bereitgestellten Mittel zu prüfen.
  - (3) FRK können im Zuständigkeitsbereich anderer FRK tätig werden, wenn die zuständige Kommission darum ersucht oder das Gremium, von dem diese gewählt wurde bzw. deren Vorstand ein entsprechendes Ersuchen stellt.
  - (4) Prüfungen im Zuständigkeitsbereich anderer FRK sind mit dem jeweiligen Vorstand und der zuständigen FRK abzustimmen. Die zuständige FRK ist nach Möglichkeit in die Prüfung einzubeziehen.
  - (5) Prüfungen der FRK ersetzen nicht die im Parteiengesetz festgelegten Wirtschaftsprüfungen der Rechenschaftsberichte.

#### IV.

##### **Aufgaben und Arbeitsweise**

- (1) Die FRK prüfen den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes der gewählten Vorstände an das Gremium, von dem sie gewählt wurden (§ 9 Abs. 5 Parteiengesetz) sowie die Einhaltung und Richtigkeit der entsprechend der Finanzordnung jährlich von den gewählten Vorständen vorzunehmenden Rechenschaftslegungen auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft. Über die Prüfungsergebnisse sind die entsprechenden Wahlgremien zu informieren.
- (2) Die FRK prüfen nach eigenem Ermessen, auf Antrag oder auf Vorschlag des Gremiums, von dem sie gewählt wurden:
  - die einheitliche und konsequente Durchsetzung der Beschlüsse der Partei auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft, insbesondere der Finanzordnung der PDS;
  - die ordnungsgemäße und sparsame Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel der Partei, insbesondere hinsichtlich ihrer politischen und sachlichen Begründung.

Schwerpunkte dabei sind Prüfungen:

- der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen entsprechend der Richtlinie für die Beitragskassierung der PDS, einschließlich der ordnungsgemäßen Nachweisführung über die Beitragsgelder.
  - der Einnahmen aus Spenden unter strikter Beachtung der Bestimmungen des Parteiengesetzes sowie der Spendenordnung.
  - der Ausgaben der Partei. Vor allem sollte kontrolliert werden, ob die Verausgabung der Mittel beschlossen bzw. geplant, der Höhe nach gerechtfertigt und ordnungsgemäß belegt ist.
  - des Belegwesenswesens, des Anlage- und Umlaufvermögens sowie des Umgangs mit dem Parteieigentum. Vierteljährlich sollten in den Geschäftsstellen unangemeldete Kassenprüfungen durchgeführt werden.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die FRK das Recht, von den zuständigen Vorständen alle notwendigen Informationen abzufordern und in die erforderlichen Dokumente einzusehen.
  - (4) Die FRK fertigen über die Ergebnisse ihrer Prüfungen Protokolle, die den geprüften Gliederungen der Partei und dem/der zuständigen Schatzmeister/in bzw. dem/der Verantwortlichen für Finanzen zuzustellen sind. Die Entscheidung über die Erweiterung des Verteilers für Protokolle trifft die FRK je nach Notwendigkeit.
  - (5) Hinweise der FRK im Ergebnis von Prüfungen sind von den betroffenen Gremien der Partei zu beachten; erteilte Auflagen zum Prüfungsgegenstand sind zu befolgen.
  - (6) Die gewählten Gebietsvorstände und die Landesvorstände haben das Recht, bei dem/der Schatzmeister/in des zuständigen Landesverbandes bzw. bei dem/der Bundesschatzmeister/in gegen Auflagen der FRK innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Protokolls Einspruch

einulegen. Soweit diese/r die Rechtmäßigkeit des Einspruchs anerkennt, hat sie/er diesen an die FRK ihrer/seiner Ebene zur Nachprüfung und endgültigen Entscheidung weiterzuleiten.

- (7) Die FRK kontrollieren die Realisierung der von ihnen erteilten Auflagen und führen bei Bedarf Nachkontrollen durch.

## **V.**

### **Information**

- (1) Die FRK der Gebiets- bzw. Landesverbände informieren die FRK der nächsthöheren Ebene über die in Prüfungen festgestellte schwerwiegende Mängel in der Finanzwirtschaft.

Solche sind insbesondere:

- Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen das Parteiengesetz
- gravierende oder wiederholte Verstöße gegen die Finanzordnung und andere Beschlüsse der Partei zum Umgang mit den finanziellen und materiellen Mitteln.

Bei der Feststellung von Unrichtigkeiten in einem Rechenschaftsbericht, der bereits form- und fristgerecht an den Deutschen Bundestag eingereicht worden ist, informieren die FRK unverzüglich den Vorstand der jeweiligen Gliederungsebene.

Sachverhalte, die einer einheitlichen Regelung für die Gesamtpartei oder den betreffenden Landesverband bedürfen, sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Vorstände gewährleisten die regelmäßige Information der zuständigen FRK über alle Beschlüsse der Partei, die die Verantwortlichkeit der FRK berühren.
- (3) Die FRK auf Bundes- und Landesebene übermitteln den FRK der Landes- und Gebietsverbände Erfahrungen und Ergebnisse aus ihrer Prüfungstätigkeit.

## **VI.**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Parteitages der PDS vom 12. Oktober 2002 in Kraft.